

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Neunkirchen
Gemarkung Neunkirchen

Bebauungsplanänderung "Worzenwiesen – 2. Änderung"

Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung sowie der zusammen mit der Bebauungsplanänderung nach § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften

Der Gemeinderat der Gemeinde Neunkirchen hat in öffentlicher Sitzung am 21.05.2026 die Bebauungsplanänderung "Worzenwiesen – 2. Änderung" sowie die mit der Bebauungsplanänderung erlassenen örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Satzung wurde gemäß § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) mit Erlass vom 03.07.2026 durch das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis genehmigt.

Maßgebend für den Geltungsbereich ist der nachfolgende unmaßstäbliche Lageplan:



Die Bebauungsplanänderung sowie die mit der Bebauungsplanänderung erlassenen örtlichen Bauvorschriften treten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Bebauungsplanänderung "Worzenwiesen – 2. Änderung " einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften können im Rathaus der Gemeinde Neunkirchen während der üblichen Dienststunden sowie im Internet auf der Internetseite der Gemeinde Neunkirchen <https://neunkirchen-baden.de/Leben&Wohnen/Bauflächen/Wohnbauflächen> eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung sowie die örtlichen Bauvorschriften einsehen und über die Inhalte Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften wird auf § 215 BauGB hingewiesen. Danach werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Neunkirchen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neunkirchen, den 16.07.2026

gez.

Bernhard Knörzer

Bürgermeister